

AN H A N G

**INHALT:**

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2021	Blatt 7
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2021	Blatt 17
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 20
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 21
Anlagenspiegel zum 31.12.2021	Blatt 24
Forderungsspiegel zum 31.12.2021	Blatt 25
Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2021	Blatt 26
Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2021	Blatt 27
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2021	Blatt 28
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2021	Blatt 31
Liste der Ermächtigungsübertragungen nach 2022	Blatt 33

## **Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (inkl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 45 KomHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

### Bilanzierungshilfe zur Isolierung der Covid-19 Belastungen

Im Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) wird geregelt, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Die ermittelte Summe wurde als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt, als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert und vor dem Anlagevermögen in der Bilanz ausgewiesen. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig angesetzte Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 über längstens 50 Jahre erfolgswirksam aufzulösen. Alternativ kann sie im Jahr 2025 einmalig ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Hierüber entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2025.

### Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2021 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 35 KomHVO NRW i. V. mit § 29 Abs. 1 KomHVO in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhangs eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2021 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Inventur der Kinderspielplätze im gesamten Gemeindegebiet
- Inventur der gemeindeeigenen Wohnheime/Unterkünfte
- Inventur der gemeindeeigenen Bürgerzentren

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2021 buchhalterisch berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte zum Bilanzstichtag turnusgemäß die Bekanntgabe der nicht mehr genutzten Lizenzen und Software und der entsorgten EDV-Geräte durch schriftliche Mitteilung der Beschäftigten der EDV-Abteilung. Diese wurden ebenfalls zum Bilanzstichtag buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

kosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2021 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2021 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da nicht alle Anlagegüter normal abgeschrieben werden (Grund und Boden, Festwerte). Bei allen ab dem 01.01.2013 angeschafften Anlagegütern entspricht das Startdatum der Abschreibung dem Anschaffungsdatum.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 800,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden analog zu § 36 Abs. 3 KomHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr über die Abschreibung als GWG vollständig im Aufwand verbucht. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skonti Beträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 150,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte
- Kunstrasenplätze

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes. Die Liste der Abschreibungssätze wurde zum 01.01.2021 nochmal überarbeitet und an die tatsächliche Nutzungsdauer in der Verwaltung angepasst.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

#### Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

#### Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zusätzlich werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

#### Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden lt. § 43 KomHVO NRW alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen und wesentlich sind.

#### Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 44 Abs. 5 KomHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenausschleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“, „Straßenreinigung“ und „Wasserverbandsgebühren“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenausschleich“) beziffert werden.

#### Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2021 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster), ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions-

und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 37 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 75 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW). Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0% auf Basis der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2021 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2019, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Als **Sonstige Rückstellungen** sind gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Außer bei Pensionen wurden Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen nicht vorgenommen.

#### Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

#### Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden lt. § 43 KomHVO NRW alle Einnahmen vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen und wesentlich sind.

## **Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2021**

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2021 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 42 Abs. 3 u. 4 KomHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen
- 1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände  
Davonausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen
- 4.1.3 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

Im Gegensatz zum NKFVG werden sowohl die öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch die privatrechtlichen Forderungen wie bisher weiter untergliedert.

### **AKTIVA**

#### Bilanzierungshilfe

Die **Bilanzierungshilfe** in Höhe von T€ 954 zur Isolierung der Covid-19 Belastungen wurde entsprechend des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes berechnet und aktiviert.

#### Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. Blatt 24) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Zugänge waren in 2021 bei den Grünflächen zwei Flächen an der Roxeler Straße und Spielgeräte auf diversen Spielplätzen. Die Abgänge ebenfalls diverse Spielgeräte.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Hier, wie auch im Bereich Ackerland und Wald/Forsten gab es keine bzw. nur minimale Änderungen.

Bebaute Grundstücke: Bei den „bebauten Grundstücken“ sind als wesentlicher Zugang die Investitionen in die Turnhalle Appelhülsen und in die Flüchtlingsunterkunft Schapdetten zu verzeichnen. Wesentliche Abgänge gab es keine.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Brücken, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zugänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2021 beim Infrastrukturvermögen durch die Brücke „Wellstraße“ in Appelhülsen und durch Investitionen bei der „Sonnenstiege“ und diversen Straßenbeleuchtungen. Wesentliche Abgänge waren nicht zu verzeichnen.

Bauten auf fremden Grund und Boden: Hier gab es keine Veränderungen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler: Auch hier gab es keine Veränderungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Hier gab es ebenfalls keine nennenswerten Veränderungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet. Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte wurden über 8 Jahre linear aufgelöst und waren zum 31.12.2018 abgeschrieben.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Übergangwohnheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2020 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehrausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen aller vier Löschzüge und auch der Jugendfeuerwehr jeweils um mehr als 10% gegenüber den Werten zum 31.12.2016 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2020 angefallenen Anschaffungskosten. Mit den Zugängen in 2020 konnten die neuen Festwerte noch nicht erreicht werden. Von dem verbleibende Anpassungsbetrag in Höhe von € 59.486,93 wurden in 2021 € 30.219,63 ausgeglichen. Der Restbetrag von € 29.267,30 wird für die kommenden Jahre vorgetragen.

	Anpassungs- betrag zum 31.12.2020	Zugänge in 2021	Erhöhung Festwert zum 31.12.2021	verbleibender Anpassungs- betrag für 2022 ff.
Jugendfeuerwehr Nottuln	219,75 €	433,21 €	219,75 €	0,00 €
Löschzug Nottuln	17.078,37 €	49.867,63 €	17.078,37 €	0,00 €
Löschzug Appelhülsen	6.441,44 €	6.071,93 €	6.071,93 €	369,51 €
Löschzug Darup	29.891,95 €	3.432,53 €	3.432,53 €	26.459,42 €
Löschzug Schapdetten	5.855,42 €	3.417,05 €	3.417,05 €	2.438,37 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG's“) wurden in 2021 insgesamt € 102.926,73 (Vorjahr: € 92.629,61) aufgewendet. Sämtliche GWG's wurden analog zu § 36 Abs. 3 KomHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben, und ein fiktiver Anlagenabgang im Jahr des Zugangs wird unterstellt.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Pausenhalle Mariengrundschule
- Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen
- Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand
- Umbau alte Schule Schapdetten EG zur Kita
- Anbau am Feuerwehrgerätehaus in Darup
- Neubau Kita auf der Gemeindewiese
- Sanierung Turnhalle Niederstockumer Weg
- Sanierung DRK/DLRG Heim nach Übernahme
- Straßen/Verkehrsanlagen Nottuln Nord
- Umgestaltung historischer Ortskern 4. BA
- Brücke Nonnenbach Ortskern (Böcker Menke)
- Umbau Tennenplatz zum Kunstrasenplatz Sportplatz Darup
- Umbau Tennenplatz zum Multifunktionsfeld Sportplatz Appelhülsen
- Lichtsignalanlage Dülmener-/Antoni-/Rudolph-Harbig-Str.
- Straßen Hellersiedlung
- Verkehrsanlagen Industriestraße Appelhülsen
- Leuchtstellen Baugebiet Nottuln Nord
- ELA-Anlage Astrid-Lindgren-Grundschule

Der Gesamtwert der Anlagen im Bau beträgt € 2.977160,04.

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2021 eine Anzahlung für den neuen ELW des Löschzuges Nottuln und Anzahlungen für diverse Beschaffungen der IT geleistet. Damit belaufen sich die geleisteten Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen zum 31.12.2021 auf € 48.088,07.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 15.034.006,68 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2021 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz

grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen. Aufgrund der in den folgenden Jahren erzielten Überschüsse wurden in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 gemäß § 36 Abs. 9 KomHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2021 beibehalten.

Als **Beteiligung** ist in 2017 der Zweckverband EUREGIO mit einem Wert von € 1,00 hinzugekommen.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden auch die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2021 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 41.201,70 (Vorjahr: € 38.925,64) geleistet. Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2021 € 109.402,02 (Vorjahr € 90.638,33).

Unter den **Sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 1.650,00 werden Beteiligungen an den eingetragenen Genossenschaften „Volksbank Nottuln eG“, der „Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG“ und der „NRW.URBAN Service GmbH“ ausgewiesen.

#### Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Heizölbestände (€ 14.584,00), die mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus (€ 8.418,00). Darüber hinaus wird als Grundstückerlösvorräte noch ein Wohnbaugrundstück in Nottuln (€ 43.011,83) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und Sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 25) zu entnehmen.

Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch eigene Forderungen in einer Höhe von insgesamt € 964.999,94 offen und fällig. Durch das Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen hierauf Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 576.495,88 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten, ausgebuchten Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 388.504,06 gebildet. Die Pauschalwertberichtigung wurde im Rahmen der vorsichtigen Bewertung in Höhe von 100 %

der überfälligen Forderungen vorgenommen. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

In den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind auch die Erstattungsansprüche nach § 107b Beamt VG in Höhe von € 387.594,00 enthalten.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten um gegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich hauptsächlich um die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 40.773,40 (Vorjahr: € 77.938,71) und den noch vom Finanzamt zu erstattenden Vorsteuern (€ 50.608,25).

Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (inkl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2020 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen.

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2021: € 14.334.774,87

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Die **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen überwiegend Projekte, bei denen Gelder an Dritte gegen eine mehrjährige und einklagbare Gegenleistungsverpflichtung weitergeleitet wurden. Dies sind unter anderem: Regenwasserkanäle, Straße K11, Alter Hof Schoppmann, Erweiterung der Sekundarschule inkl. Heizungsanlage und Fassadensanierung, Radwege an K12 und K18, Leichenhalle Appelhülsen, die Restschulden von Darlehen Bischöfliches General-Vikariat, der Breitbandausbau in Darup, die Kitas „Weltentdecker“, „Abenteuerland“, „Mariengrundschule“, „Henry-Dynant“ Nottuln Nord, der Bogensportplatz Schapdetten, die Kunstrasenplätze Arminia Appelhülsen und Sportzentrum Nord, die Erweiterung des Bonifatius Kindergarten und der Zuschuss zum neuen Bürgerbus. Die „sonstigen ARAP's“ sind die in 2021 vorausgezählten Beamtengehälter und Beamtenversorgung Januar 2022 und die Zahlungen für mehrjährige Ausbildungen. Der Gesamtbetrag für die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beläuft sich auf € 6.126.293,55

## **PASSIVA**

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **Allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2021 € 44.783.308,49 (Vorjahr: € 44.743.680,26). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2021:	€	44.743.680,26
Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	€	657,84
Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	€	-264,46
Umbuchung des Jahresergebnisses 2020	€	39.234,85
<b>Stand 31.12.2021:</b>	<b>€</b>	<b>44.783.308,49</b>

Die verrechneten Aufwendungen resultieren aus dem Abgang von einem Sportboden; die verrechneten Erträge aus dem Teilabgang von G+B an der Leichenhalle. Der Jahresüberschuss 2020 (39.234,85) wurde laut Beschlussfassung in die Allgemeine Rücklage umgebucht. Dies wurde lt. § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW notwendig, weil die Entnahmen aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung aus der Allgemeinen Rücklage der drei letzten Jahre noch nicht ausgeglichen wurden. Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen für die Ersatzbeschaffungen getätigt wurden, werden weiter wie bisher als Ertrag bzw. Aufwand in der Ergebnisrechnung gezeigt.

Sonderrücklage: Gem. § 44 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 KomHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellung von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Am 14.03.2017 wurde beschlossen, dass für neue Ermächtigungsübertragungen ab 2016 keine entsprechende Sonderrücklage mehr eingestellt werden. Aus den Jahren davor sind keine Ermächtigungsübertragungen mehr vorhanden.

Ausgleichsrücklage: Da der Jahresüberschuss 2020 in die Allgemeine Rücklage umgebucht wurde, beträgt die Ausgleichsrücklage weiterhin € 698.651,67.

Eine Übersicht der Entwicklung des Eigenkapitals ist im Eigenkapitalspiegel dargestellt. (s. Blatt 26)

### Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2021 nicht alle Mittel vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2021	€ 872.691,68	Für Investitionen in 2022 ff.
Schulpauschale 2021	€ 59.450,90	Für Investitionen in 2022 ff.
Sportpauschale 2021	€ 0,00	
Feuerschutzpauschale 2021	€ 69.493,51	Für Investitionen in 2022 ff.

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungs- und Ablösebeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2021 keine Zugänge durch Erschließungsbeiträge. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine kumulierte Kostenüberdeckung in Höhe von € 196.287,42 (Vorjahr: € 24.049,21) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurden im Haushaltsjahr 2021 € 94.186,56 aus dem Sonderposten entnommen. Die Höhe des Sonderpostens beträgt somit € 31.170,85. Gleichzeitig wird eine Unterdeckung von € 13.000,44 aus 2021 ausgewiesen.

Der Gebührenhaushalt für Wasserverbandsgebühren weist aufgrund der negativen Jahresergebnisse 2017 und 2018, die in 2019 nur geringfügig reduziert und in 2020 und 2021 auch nur teilweise ausgeglichen werden konnten, eine Unterdeckung von € 1.147,64 (Vorjahr: € 22.468,72) auf.

### Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in den Blättern 28 bis 30.

In den **Pensionsrückstellungen** werden die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger abgebildet. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt durch die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Verbindung mit dem Gutachten der Heubeck AG. Insgesamt werden hier € 14.864.105,00 (Vorjahr € 14.581.497,00) ausgewiesen.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene oder noch nicht abgeschlossene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Renovierung Klassenräume / Musikraum Astrid-Lindgren-Schule	€	25.000,00
Elektro- und Malerarbeiten Mariengrundschule Appelhülsen	€	15.694,77
Renovierung Mariengrundschule Appelhülsen	€	8.272,17
Brandschutz Sebastian-Grundschule	€	34.205,53
Elektrotechnische Instandsetzung Sebastianschule	€	11.134,57
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Schapdetten	€	5.500,00
Sporthalle Darup / Fensterinstandsetzung	€	33.540,30
Sanierung Sanitäranlagen Umkleide Turnhalle Darup	€	197.123,97
Erneuerung Heizungsanlage Vereinsheim Schapdetten	€	16.500,00
Dachreparaturen Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 7/8	€	8.156,07
Erneuerung Treppengeländer Stiftsplatz 7	€	30.000,00
Erneuerung Treppe DHG 2	€	25.000,00
Reparatur Stellplatzanlagen Feuerwehren	€	20.000,00
Umbauarbeiten Notstromaggregat FW Schapdetten	€	7.500,00
Renovierungsarbeiten Archivräume Hauptschule	€	4.351,11
Renovierung „Alte Amtmanne!“	€	15.000,00
Mängelbeseitigung lt. Dekra Turnhalle Schapdetten	€	13.326,04
Sporthalle Schapdetten / Fensterinstandsetzung	€	52.862,76
Erneuerung Schließenanlagen in diversen Sporthallen	€	30.000,00
Mängelbeseitigung lt. Dekra Feuerwehrrätehäuser Nottuln	€	52.613,66
MZH Gymnasium / Sanierung Duschbereich	€	120.000,00
Mängelbeseitigung lt. Dekra Mehrzweckhalle Gymnasium Nottuln	€	107.592,91
Gymnasium Nottuln / Instandsetzung Alarmierungstechnik	€	400.000,00
Gymnasium Nottuln / Sanierungskosten	€	200.000,00
Mängelbeseitigung lt. Dekra Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 7/8	€	3.847,26
Brandlastminimierung in diversen Gebäuden	€	10.000,00
Ausbaggern von Anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	€	20.000,00
Sanierung Burgstraße	€	100.000,00
Sanierung Gehweg Billerbecker Straße	€	80.000,00
		<b>€ 1.647.221,12</b>

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhangs beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 31) zu entnehmen.

Bei den **Sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Erhöhung um € 1.102.776,53 auf € 2.806.035,56 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Blatt 28 bis 30) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 27) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen von Kreditinstituten als auch von privaten Kreditgebern.

Sämtliche Darlehen wurden in 2021 planmäßig getilgt. Es wurden ein Darlehen in Höhe von € 1.000.000 in 2021 neu aufgenommen. (Flächenankauf für Wohngebiete). Der Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2021 auf € 15.879.368,41 (Vorjahr: € 16.018.747,47). Die Darlehen teilen sich auf in Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 15.825.712,26 (Vorjahr: € 15.958.298,93) und Darlehen von privaten Gläubigern in Höhe von € 53.656,15 (Vorjahr: € 60.448,54).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag (anfänglich)	Stand 31.12.2021	Fester Zinssatz	Zinssatz Swap
<b>Darlehensvertrag 3303496800</b>	1.623.351,72 €	608.969,09 €	3,90 %	
<b>Swap-Vertrag 226903-0</b>		608.969,09 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %
<b>Darlehensvertrag 3303495000</b>	1.413.444,45 €	661.109,45 €	3,905 %	
<b>Swap-Vertrag 226906-0</b>		661.109,45 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sogenannte Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden.

Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der DZ-Bank (ehem. WGZ-Bank) vom 08.09.2005 und dem Anhang über die Erfüllung durch Ausgleichszahlung gebunden. Die Bank und die Gemeinde Nottuln können zu bestimmten, vereinbarten Terminen vorzeitig durch Leistung einer Ausgleichszahlung die Swaps beenden.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat die Gemeinde Nottuln mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite und Anlagen Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Die Derivate wurden als Portfolio-Hedge abgeschlossen, wobei die Laufzeit der Derivate die Laufzeit der abgesicherten Grundgeschäfte und der Derivatbetrag den Grundgeschäftsbetrag nicht übersteigen. Die entsprechenden Werte werden in folgender Tabelle dargestellt:

Swap Ref.-Nr.	Nominalbetrag (anfänglich)	Betrag Stand 31.12.2021	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
1. <u>Grundgeschäfte</u>				
Kreditbetrag (gesamt)		rd. 24,4 Mio. € (Gemeinde, GIG u. Gemeindewerke)	Ø rd. 2,15 %	
Anlagebetrag (gesamt)		rd. 4,5 Mio. €		
DZ BANK (ehem. WGZ Bank) 226907	2.264.682,41 €	1.241.982,41€	4,025 % (Gem. zahlt)	3 Monats- Euribor (Gem. erhält)
DZ BANK (ehem. WGZ Bank) 226908	2.063.977,54 €	1.299.308,54 €	4,000 % (Gem. zahlt)	3 Monats- Euribor (Gem. erhält)
2. <u>Sicherungsgeschäfte</u>				
10746473	5.550.000,00 €	5.250.000,00 €	2,17 % (Gem. erhält)	6 Monats- Euribor (Gem. zahlt)
1005533	10.599.450,33 €	0,00 €	1,07 % (Gem. zahlt)	6 Monats- Euribor (Gem. erhält)
11735763	1.691.913,71 €	0,00 €	-0,29 % (Gem. erhält)	6 Monats- Euribor (Gem. zahlt)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** sind vier NRW Darlehen „Gute Schule 2020“ aufgeführt. Die Gesamtsumme beläuft sich auf € 643.452,00 (Vorjahr € 675.472,00). Tilgungsleistungen und Zinsen werden durch das Land NRW übernommen.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211) bzw. 5,73% (für € 1.063.474) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025. Der Saldo am 31.12.2021 beträgt € 939.034,88 (Vorjahr: € 1.179.681,88). Die Tilgung in 2021 beträgt € 240.647,- (siehe Zeile 36 der Finanzrechnung).

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2021 € 143.822,00 (Vorjahr: € 151.751,00).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf für das Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2021 € 19.306,83 (Vorjahr: € 31.500,39).

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2021 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine fälligen Posten mehr offen.

**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **Sonstigen Verbindlichkeiten** gehören neben den offenen Kreditorenposten in Höhe von € 115.646,82 u.a. auch die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 54.344,12 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2021) und verspätet abgebuchte Tilgungen in Höhe von € 42.625,00.

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 50.455,84 (Vorjahr: € 159.672,26).

Die „fremden Finanzmittel“ machen im Bereich „sonstige Verbindlichkeiten“ einen Betrag von € 619.846,12 aus. Hierunter fallen insbesondere durchlaufende Gelder aus den Bereichen Elternbeiträge, Kautionen, Fundgelder und Zahlungen im Bereich SGB II und SGB XII.

In der Position **Erhaltene Anzahlungen** werden bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Die erhaltenen Anzahlungen betragen am Bilanzstichtag € 3.537.885,45 (Vorjahr: € 2.128.017,44).

Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören unter anderem neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen (€ 1.614.603,33) auch die eingenommenen Naturschutzausgleichsbeiträge (€ 136.280,93), die bisher weder zugeordnet noch verwandt wurden.

Bei den **Passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 3.691.506,00 (Vorjahr: € 3.314.479,00) handelt es sich um Zuschüsse für langfristige Investitionen; u. a. einen Zuschuss zum „Umbau Alter Hof Schoppmann“ (€ 141.875), einen Zuschuss zur Leichenhalle Appelhülsen (€ 191.042,00), einen Zuschuss zum Breitbandausbau Darup (€ 21.666,00), und einen Zuschuss zum Regenwasserkanal Beisenbusch (€ 285.326,00). Fünf weitere Posten betreffen die Zuschüsse zur Erweiterung der Sekundarschule einschl. Darlehensabwicklung (€ 1.901.516,00). Für vier Zuschüsse zu Kunstrasenplätzen (€ 934.141,00) und einen Zuschuss für Investitionen im Bonifatius-Kindergarten (€ 215.940,00) wurden ebenfalls PRAP's gebildet.

### **Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung/Finanzrechnung 2021**

Im Nachfolgenden werden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Bei der Verbuchung von Verkäufen aus dem Anlagevermögen wurde am 01.01.2013 von der Bruttoverbuchung auf die Nettoverbuchung umgestellt. Es werden somit in der Ergebnisrechnung nicht mehr die Bruttoerlöse und der Anlagenabgang gebucht, sondern der Anlagenabgang und der Nettogewinn bzw. der Nettoverlust.

Die Erträge aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Vergleich zur Planung um T€ 1.996 höher ausgefallen. Dies ist hauptsächlich auf die höheren Erträge bei der Gewerbesteuer (T€ +1.503), bei dem Anteil an der Einkommensteuer (T€ +466) und beim Anteil an der Umsatzsteuer (T€ +132) zurückzuführen. Die Erträge bei den Kompensationsleistungen (T€ -151) sind dagegen niedriger ausgefallen.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthalten die Schlüsselzuweisungen und die Zuwendungen vom Land, von sonstigen öffentlichen Bereichen und von privater Seite. Außerdem werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus den o. g. Bereichen hier erfasst. Diese Gewerbesteuerausgleichszahlung wird bei den Schlüsselzuweisungen 2022/2023 in Anrechnung gebracht. Insgesamt liegen die Erträge mit T€ 4.404 etwa T€ 117 über den Planzahlen. Während die Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke (T€ -149) deutlich niedriger ausgefallen sind als geplant, sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ +171) und PRAPs (T€ +53) aus Zuwendungen deutlich höher ausfallen als geplant.

Auch bei den **Sonstigen Transfererträgen** sind die Einnahmen in Höhe von T€ 464 etwas höher ausgefallen als die geplanten T€ 441.

Zu den **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** zählen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträgen). Die positive Abweichung zur Planung von T€ 3.537 beträgt T€ 107. Die größten Unterschiede sind hier bei den Abfallgebühren (T€ +64), bei den Erträgen aus der Auflösung von Sopos (T€ +191), bei den Benutzungsgebühren/Nutzungsentschädigungen (T€ -83) und bei der OGS-Betreuung (T€ -78) zu finden.

Die **Privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich im Wesentlichen aus Mieten/Pachten, Erträgen aus dem Verkauf von Abfall/Wertstoffen und aus den Erträgen der Photovoltaikanlagen zusammen und betragen insgesamt T€ 595. Die Abweichung zur Planung ist insgesamt nur sehr gering (T€ -9). Während bei den Photovoltaikanlagen (T€ +42) und bei den Mieten u. Pachten (T€ +52) Mehrererträge erzielt wurden, gab es bei den Erlösen aus Wertstoffen (T€ -89) Mindererträge.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** gibt es nur eine sehr geringe negative Abweichung von T€ 13 zur Planung in Höhe von T€ 886.

Die Summe der **Sonstigen ordentlichen Erträge** ergibt sich aus einer Vielzahl von Positionen, die sich teilweise unterschiedlich gegenüber der Planung darstellen. Deutliche positive Abweichungen ergeben sich bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ +380) und bei den Erträgen aus den Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ +136). Negative Abweichungen gab es nur in geringem Umfang. Insgesamt wurde die Planzahl bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ in Höhe von T€ 874 um T€ 533 überschritten.

Die **Aktivierten Eigenleistungen** in Höhe von T€ 242 resultieren aus den Planungs- und Überwachungsleistungen bei verschiedenen Bauvorhaben.

**Bestandsveränderungen** fallen nicht ins Gewicht.

Die Mehreinnahmen von T€ 3.021 bei den **Ordentlichen Erträgen** betragen ca. 8,5 % der Plansumme von T€ 35.738.

Während bei den **Personalaufwendungen** die Entgelte und Nebenkosten für die aktiven Beschäftigten (T€ -172) und für die Einstellungen in die Rückstellung für Altersteilzeit (T€ -46) deutlich geringer ausfallen als geplant, liegen die Aufwendungen für Altersteilzeit (T€ +19) und die Einstellungen in die Pensions-/Beihilferückstellungen (T€ +118), deutlich über dem Ansatz. Der gesamte Personalaufwand liegt in 2021 mit T€ 6.096 etwa T€ 87 unter dem Planansatz von T€ 6.183.

Die Erhöhung gegenüber der Planung bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 204 resultiert aus dem Mehraufwand bei dem direkten Versorgungsaufwand (T€ +42) und dem Mehraufwand bei der Einstellung in die Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (T€ +162).

Die tatsächlichen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 1.245 niedriger ausgefallen als geplant und betragen T€ 8.193. Die größten Minderaufwendungen gab es bei den Kostenerstattungen (T€ -444), den sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (T€ -607), den Energie- und Wasseraufwendungen (T€ -169), bei der Unterhaltung von Gewässern, Straßen, Ausrüstung der Feuerwehr, Einrichtungsgegenständen und sonstiger Anlagegüter (T€ -165), den Schülerbeförderungskosten (T€ -18), der Unterhaltsreinigung (T€ -55), den Kosten der sonst. Bewirtschaftung (T€ -16), den Kosten für fremde EDV-Dienstleistungen (T€ -16) und den Kosten für Abfallentsorgung (T€ -36). Dem gegenüber gab es deutliche Mehraufwendungen bei der Unterhaltung der Außenanlagen (T€ +19), bei der Gebäudeunterhaltung (T€ +162) und beim Winterdienst (T€ +89).

Die **Bilanziellen Abschreibungen** sind zum einen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 3.293 und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 28 (G+B). Insgesamt liegen sie um T€ 178 höher als geplant.

Die **Transferaufwendungen** liegen mit T€ 16.901 um T€ 740 über dem Planwert von T€ 16.161. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Mehrbelastung bei der Jugendamtsumlage (T€ +767).

Bei den **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** gibt es gegenüber der Planung von T€ 2.141 einen Minderaufwand von T€ 122. Größere Abweichungen gibt es im Bereich Prüfungs- und Sachverständigenkosten (T€ -90), Aus- und Fortbildungskosten (T€ -50), Marketingaufwendungen (T€ -40), Miete und Mietnebenkosten (T€ +49), und den Steuern BgA (T€ +31).

Es wurden im konsumtiven Bereich Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022 für Auszahlungen für ARAPs gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW in Höhe von € 308.000 gebildet. Diese betreffen Zuschüsse für die Kitas „Weltentdecker“ und „Abenteuerland“ (ARAPs/€ 129.000) und die Zuschüsse für die Radwege an der K 13 (ARAP/€ 31.000) und an der K 11 (ARAP/€ 148.700). Die Auflösung der ARAPs sind in den folgenden Jahren konsumtive Aufwendungen.

Insgesamt sind die **Ordentlichen Aufwendungen** um T€ 333 niedriger als die geplanten T€ 37.812. Das entspricht etwa 0,9 % der Plansumme.

Das **Ordentliche Ergebnis** verbessert sich um T€ 3.353 auf T€ 1.279.

Die **Finanzerträge** in Höhe von T€ 250 liegen T€ 52 über dem Planwert von T€ 198. Dies liegt fast ausschließlich am Gewinnanteil des Baubetriebshofes (T€ 48).

**Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** wurden in Höhe von T€ 573 getätigt. Dies entspricht einem Mehraufwand gegenüber der Planung (T€ 556) von T€ 17. Hierin enthalten sind T€ 20 Erstattungsinsen Gewerbesteuer die unter den Finanzaufwendungen ausgewiesen werden müssen. Die Zinsaufwendungen vermindern sich um T€ 4 auf T€ 552.

Das **Finanzergebnis** ist demzufolge mit T€ -322 um T€ 35 besser als geplant.

Die **Außerordentlichen Erträge** in Höhe von T€ 579 resultieren fast ausschließlich aus der Bilanzierungshilfe zur Isolierung der Covid-19 Belastungen und stellen somit weitgehend auch das **Außerordentliche Ergebnis** da.

Das **Jahresergebnis** verbessert sich gegenüber der Planung (T€ -1.373) um T€ 2.909 auf T€ 1.536.

In der **Finanzrechnung** liegen die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit T€ 3.459 deutlich über der Planzahl von T€ 2.925. Mindereinzahlungen gab es bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (T€ -69). Bei den Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten gab es dagegen Mehreinzahlungen (T€ +92). Beim Verkauf von Grundstücksvorräten (T€ +84) und bei den Versicherungsentschädigungen (T€ +426) gab es ebenfalls Mehreinzahlungen.

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit T€ 3.175 sehr deutlich (T€ -10.250) unter der Planzahl von T€ 13.425. Dies ist vor allem auf die Ermächtigungsübertragungen nach 2022 (s. Blatt 33) zurückzuführen. Wesentliche Positionen sind hier Investitionen in Sportplatzanlagen (T€ 976), die Wiederherstellung der Sebastian Grundschule nach dem Brand (T€ 1.686), ein neues Feuerwehrgebäude in Appelhülsen (T€ 1.702), die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Darup (T€ 225), ein neuer Einsatzleitwagen für die Feuerwehr (T€ 164), die Sanierung des DRK/DLRG Heimes (T€ 179), die Industriestraße Appelhülsen (T€ 398), die Erneuerung diverser Brücken (T€ 182), der Ankauf von Flächen (T€ 686), umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an der Umkleide Darup (T€ 314) und an der Turnhalle Niederstockumer Weg (T€ 304), und Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (T€ 200). Insgesamt wurden T€ 7.682 nach 2021 übertragen. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, was zu weiteren Minderauszahlungen führte.

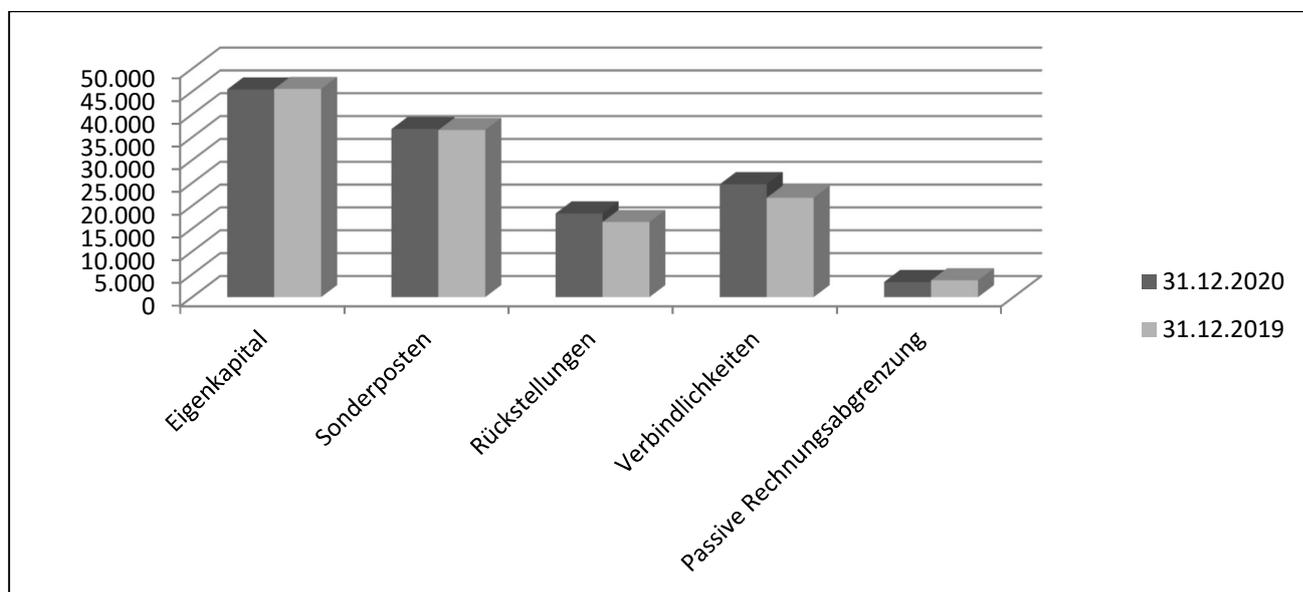
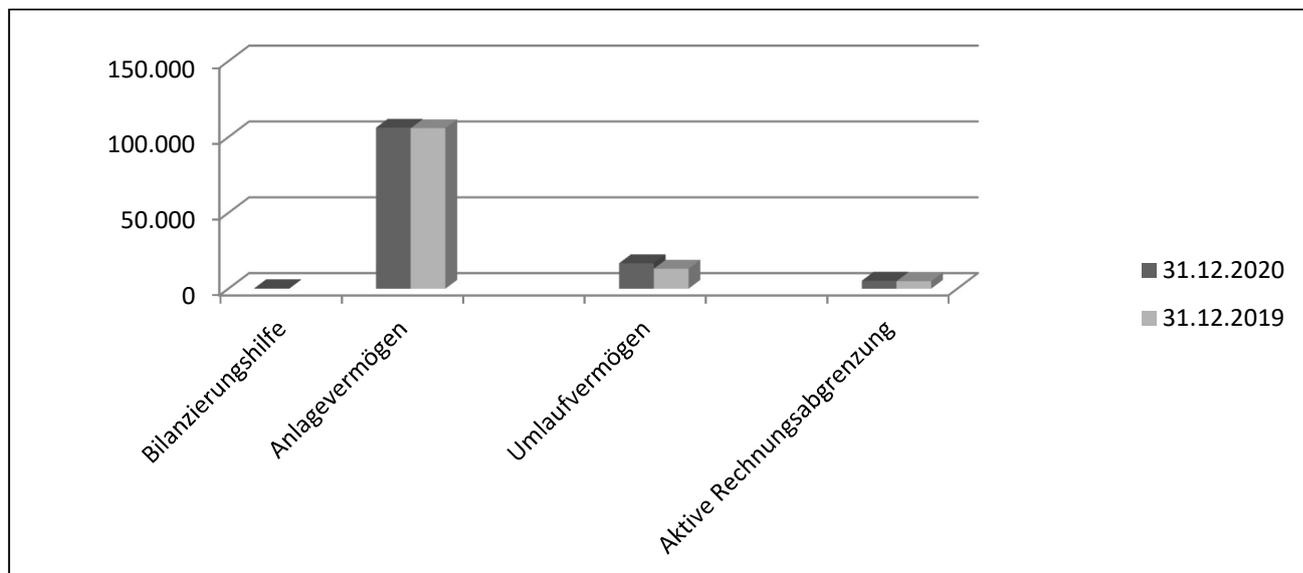
Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** wurde bei der Planung von einer deutlich höheren Kreditaufnahme für Investitionen ausgegangen. Statt der geplanten T€ 4.300 wurden nur Investitionskredite in Höhe von T€ 1.000 aufgenommen. Für Tilgungen wurden T€ 269 weniger ausgezahlt als geplant. Insgesamt ist der Saldo aus Finanzierungstätigkeit T€ 3.031 niedriger als geplant.

Die **Liquiden Mittel** betragen am 31.12.2021 T€ 14.335 und liegen damit um T€ 9.680 über dem Planansatz von T€ 4.655 und um T€ 107 unter dem Vorjahreswert.

**Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur**

**Bilanzstruktur**

AKTIVA in T€			PASSIVA in T€		
	31.12.2020	31.12.2019		31.12.2020	31.12.2019
Bilanzierungshilfe	375				
Anlagevermögen	106.177	105.858	Eigenkapital	45.482	45.583
			Sonderposten	36.795	36.614
Umlaufvermögen	16.792	13.200	Rückstellungen	18.328	16.450
			Verbindlichkeiten	24.723	21.754
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.298	5.024	Passive Rechnungsabgrenzung	3.314	3.682
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>128.642</b>	<b>124.083</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>128.642</b>	<b>124.083</b>



### **Fünfter Teil – Ergänzende Informationen**

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2021 auf insgesamt € 1.221.170,62 (Vorjahr: € 1.495.011,18). Zusätzlich werden die von der GIG mbH aufgewandten Zinsen erstattet (insgesamt noch ca. T€ 122). Außerdem gibt es eine Übernahmeverpflichtung der Gemeinde Nottuln für zukünftige Verluste der GIG mbH.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 1.529.139 (Vorjahr: € 1.764.412).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Liebfrauenschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen. Dieser Betrag hat sich durch Kostensteigerungen inzwischen auf rund T€ 200 erhöht.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im August 2014 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2022 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in Höhe von € 1.609,28.

Des Weiteren besteht mit der Remondis GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 404.

Mit der Firma Alba Baving wurde im Oktober 2014 ein Vertrag über die Übernahme der Straßenreinigung geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2022 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren jährlichen Kosten in Höhe von ca. T€ 250.

Für das Schadstoffmobil wurde ein Vertrag mit der Firma Drekopf geschlossen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 20.

Außerdem bestehen Miet-/Wartungsverträge mit der Firma Triumph Adler für die Kopierer (jährliche Kosten ca. T€ 31) und mit der Firma MSA Auer für den Atemluftkompressor für die Feuerwehr (jährliche Kosten ca. T€ 1,5).

Im Haushaltsjahr 2021 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 31.12.2023 kündbar sind. Die Aufwendungen hierfür betragen ca. T€ 396 jährlich.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten und den Treffpunkt Jugendarbeit im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt und belaufen sich auf jährlich ca. T€ 228.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen sowie mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Der für die Gemeinde Nottuln aufgestellte und z. Zt. Gültige Gleichstellungsplan gilt vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025. Dieser hat zum Ziel, das im Grundgesetz verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern in den Dienststellen der Gemeinde Nottuln umzusetzen. Er gilt für die Gemeindeverwaltung und die Einrichtungen der Gemeindewerke. Der Gleichstellungsplan wurde am 05.10.20121 vom Rat beschlossen und ist auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband NW
- Kommunal Agentur NRW (Netzwerk Fördermittelakquise für Kommunen)
- K-ING-NRW (Kommunale Ingenieurbauwerke NRW)
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V.
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Landeshauptstadt Hannover „Majors for Peace“
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Lippeverband
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Werbering Appelhülsen

- Treffpunkt Jugendarbeit Nottuln e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)
- Rat der Gemeinden Europas, Deutsche Sektion
- Gesellschaft der Freunde und Förderer der UNESCO Projektschulen
- European Secretariat (Klimabündnis)
- Klimapakt Kreis Coesfeld
- Klimanetz Nottuln
- Institut für europäische Partnerschaft
- Komitee für Städtepartnerschaften der Gemeinde Nottuln e. V.
- Volksbund Hauptstadtbüro Riga Komitee
- Baumbergetouristik (ÖRV)
- LEADER Region Baumberge
- Stadtregion Münster
- Münsterland e.V.
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld
- Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland e.V.
- Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e. V.
- DJH

Nottuln, den 14.06.2022

**Aufgestellt:**

Doris Block  
Kämmerin

**Bestätigt:**

Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister